

## **Änderungen für Kassensysteme ab dem 01.01.2020**

### **Meldepflicht für Ladekassen: Unternehmer aufgepasst!!**

Ab 2020 gelten verschärfte Regelungen bei der Nutzung elektronischer Kassen. Unternehmer müssen dem Finanzamt melden, welche und wie viele elektronische Kassen sie im Unternehmen einsetzen.

Die Meldung an das Finanzamt muss auf einem amtlichen Vordruck abgegeben werden. Da dieser jedoch derzeit noch nicht zur Verfügung steht (Stand Oktober 2019), ist eine Meldung aktuell noch nicht möglich, so das Bayerische Landesamt. Betroffene Unternehmen sollten daher abwarten, bis der offizielle Vordruck veröffentlicht wird und zeitnah die Meldung vornehmen.

Wenden Sie sich für das Ausfüllen des Formulars an Ihren Kassenhersteller. Er ist mit den technischen Daten Ihres Programms vertraut.

Zu Dokumentationszwecken sollten Sie allerdings Ihrem Steuerberater eine Kopie des ausgefüllten und beim Finanzamt eingereichten Formulars vorlegen.

### **Übergangsfrist beachten!**

Zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen hat der Gesetzgeber neue Regelungen eingeführt. Hiernach müssen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen.

Das Problem in der Praxis ist: Es gibt noch keinen Anbieter, der ein solches zertifiziertes Kassensystem anbietet. Nach Auskunft des Deutschen Fachverbands für Kassen und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) befinden sich derzeit zwei Hersteller im Zertifizierungsverfahren des BSI und haben eine Verfügbarkeit für das vierte Quartal 2019 angekündigt. Aus Wettbewerbsgründen darf das BSI jedoch nicht die Namen der Kassenhersteller mitteilen.

Es ist daher zu empfehlen, sich direkt an den Kassenhersteller zu wenden und eine entsprechende Möglichkeit der Aufrüstung des bestehenden Kassensystems auf den BSI-Standard anzufragen. Dieses ist insbesondere wichtig um entscheiden zu können, ob für das bestehende Kassensystem eventuell die Übergangsregelung bis 2022 greift.

Möglicherweise wird der Termin für die BSI-Zertifizierungspflicht noch verschoben. Viele Berufsverbände drängen derzeit auf Fristverlängerung bzw. Fristverschiebung. Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium für Oktober 2019 einen Erlass in Aussicht gestellt, der eventuell eine längere Übergangsfrist einräumt – dies ist jedoch keineswegs sicher. Es sollte daher unbedingt zeitnah zumindest die Anfrage an den Hersteller des aktuell benutzten Kassensystems bzgl. einer Umrüstbarkeit auf den BSI-Standard erfolgen.

### **Neue Belegausgabepflicht: Das sind die möglichen Formate**

Ab 2020 wird zugleich eine Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems eingeführt. Danach ist zwingend jedem Kunden ein Kassenbeleg auszuhändigen. Gemäß § 6 KassenSichV kann der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Nach dem BMF-Schreiben sind unter „standardisierten Datenformaten“ gängige Formate wie etwa JPG oder PDF zu verstehen.

Aus Zumutbarkeitsgründen sieht das Gesetz für den Warenverkauf an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen vor, dass Unternehmen die Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragen können. Die Finanzbehörde wird nach pflichtgemäßem Ermessen über den Befreiungsantrag entscheiden, wobei auch die Kenntnis der eingesetzten Kassensysteme berücksichtigt werden wird. Die Zustimmung zur Befreiung kann jedoch jederzeit widerrufen werden.